

## Verfahrensgang

**OLG Oldenburg, Urt. vom 26.05.2017 - 6 U 1/17, IPRspr 2017-237**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht

## Rechtsnormen

2915/2001 ZGB (Griechenland) **Art. 321**

EGBGB **Art. 6**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 1**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17 f.**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

GG **Art. 25**

GVG **§ 20**

ZPO **§ 32**; ZPO **§ 513**

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-237>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Staatsanleihen zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns gerechnet werde, genieße ein Staat in diesem Rahmen keine Immunität. [...] Ein einmal als nicht-hoheitlich eingestuftes Rechtsverhältnis könne diesen Charakter grundsätzlich nicht durch spätere Maßnahmen verlieren ...

h. Dem folgt das Gericht nicht. Vielmehr steht dem Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls nach wie vor die Staatenimmunität der Hellenischen Republik entgegen.

Mehrere Gerichte (OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO; LG Bonn, Urt. vom 20.4.2016 – 1 O 72/13<sup>9</sup>; LG Osnabrück aaO) führen zu Recht aus, dass die nicht-hoheitliche Emission der Anleihen überhaupt nicht abstrahiert von dem späteren hoheitlichen Eingriff durch das Gesetz Nr. 4550/2012 und den Ministerratsbeschluss gesehen und geprüft werden kann. Das zur Entscheidung berufene Gericht kann nicht so tun, als ob es sich allein im Bereich der *acta iure gestionis* bewegte, den Anspruch allein aus der Staatsanleihe heraus prüfen und die geänderte Gesetzeslage ignorieren. [...] Da das Gericht keine Möglichkeit hat, die griechischen Zwangsmaßnahmen hinwegzudenken und nach einem virtuellen Geschehensablauf zu urteilen, macht der beantragte, auf Zahlung gerichtete Europäische Zahlungsbefehl aus Sicht der Erinnerung zunächst nur Sinn, wenn das Gericht auch die (Un-)Wirksamkeit der staatlichen Maßnahmen überprüft. Denn ein Zahlungsanspruch kann i.S.d. Art. 8 EuMVO („Erlass des Zahlungsbefehls nur, wenn die Forderung begründet erscheint“) nur bestehen, wenn die griechischen Zwangsmaßnahmen unwirksam waren.

Aus Sicht des Gerichts kann es also das, was die Erinnerung postuliert, hier überhaupt nicht geben: Wenn eine Rechtsbeziehung zunächst international justizierbar erscheint (nur *acta iure gestionis* involviert sind), dann aber durch hoheitliches Eingreifen (*acta jure imperii*) ein Erlöschenstatbestand eingeführt wird, so dass der Fortbestand des ursprünglichen Anspruchs nur möglich ist, wenn das fremdstaatliche Gericht auch die hoheitliche Maßnahme beseitigt, fehlt es an der Justizierbarkeit insgesamt.

Das erkennende Gericht folgt daher auch nicht der in der Literatur diskutierten Ansicht, dass es keine „überholende Immunität“ geben dürfe, d.h. dass ein einmal als nicht-hoheitlich eingestuftes Rechtsverhältnis diesen Charakter grundsätzlich durch spätere Maßnahmen, auch hoheitlicher Natur, nicht mehr verlieren könne ...

Im Übrigen verweist das Gericht auf die ausführlichen und überzeugenden Ausführungen des OLG Schleswig (aaO = IPRspr. 2016 Nr. 243) ...

aa. ... cc. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass das AG Weding – Europäisches Mahngericht Deutschland – in mehreren Fällen, u.a. zum seitens der Erinnerung zit. Az. EU 3978-15-9, bei gleicher Sachlage den Europäischen Zahlungsbefehl antragsgemäß erlassen hat. Nicht nur sind im Europäischen Mahngericht verschiedene Rechtspfleger tätig – bei in den letzten Jahren auch wiederholter personeller Veränderung –, bei denen wie bei Richtern verschiedene Rechtsauffassungen möglich sind. Außerdem hat sich die Auffassung im Haus, ob der Erlass eines solchen Zahlungsbefehls möglich ist, schlicht gewandelt.“

**237.** *Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für eine Klage geschädigter Kapitalanleger nicht eröffnet, wenn der Zulässigkeit der Klage der Einwand der Staatenimmuni-*

---

<sup>9</sup> IPRspr. 2016 Nr. 240.

*tät der Beklagten – sowohl hinsichtlich vertraglicher Erfüllungsansprüche aus (hier: griechischen) Staatsanleihen als auch für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich er sittenwidriger Schädigung – entgegensteht. Die deutschen Gerichte sind international und örtlich nicht zuständig. [LS der Redaktion]*

OLG Oldenburg, Urt. vom 26.5.2017 – 6 U 1/17: Unveröffentlicht.

[Die Revision gegen dieses Urteil wurde vom BGH unterdessen zurückgewiesen (XI ZR 423/17).]

Der Kl. macht gegen die Bekl. – die [Hellenische] Republik – vertragliche Erfüllungs- und hilfweise Schadensersatzansprüche aus Staatsanleihen geltend, die in der Schuldenkrise im März 2012 zwangsläufig gegen neue Staatsanleihen mit einem niedrigeren Nennwert getauscht wurden. Von der Umschuldung wurden auch die Anleihen des Kl. erfasst. Mit der Klage macht der Kl. den Nennwert seiner ursprünglichen, nunmehr fälligen bzw. fällig gestellten Anleihen zzgl. Zinsen und abzgl. vereinbahrter Zinszahlungen, erhaltener Zahlungen auf [EFSF-]Anleihen und teilweise erlangter Veräußerungserlöse geltend, hilfweise Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Das LG hat mit dem am 6.12.2016 verkündeten (Prozess-)Urteil die Klage als unzulässig abgewiesen. Dagegen wendet sich der Kl. mit dem Rechtsmittel der Berufung.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung des Kl. ist unbegründet, weil das LG die Klage im Ergebnis und in der Begründung zutreffend durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen hat.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht eröffnet; der Zulässigkeit der Klage steht (1.) der Einwand der Staatenimmunität der Bekl. – sowohl hins. der geltend gemachten vertraglichen Erfüllungsansprüche aus den Staatsanleihen als auch für die hilfweise geltend gemachten Schadensersatzansprüche (wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung) – entgegen, und ferner (2.) sind die deutschen Gerichte auch international und örtlich nicht zuständig.

Der Senat kann über die Zulässigkeit der Klage in vollem Umfang und nicht nur im Hinblick auf die Frage entscheiden, ob der Rechtsstreit der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Bei dem angefochtenen Urteil handelt es sich nicht etwa um ein Zwischenurteil, vielmehr hat das LG die Klage insgesamt durch Endurteil als unzulässig abgewiesen. Damit ist der Rechtsstreit insgesamt dem Senat als Berufungsgericht zur Entscheidung angefallen (ebenso OLG Köln, WM 2016, 1590<sup>1</sup> Rz. 60 sowie OLG Oldenburg, WM 2016, 1878<sup>2</sup> Rz. 13).

### 1. Einwand der Staatenimmunität

Der Zulässigkeit der Klage steht der von Amts wegen zu prüfende Grundsatz der Staatenimmunität entgegen (Art. 25 Satz 1 GG, § 20 II GVG), so dass ein Prozesshindernis besteht. Dabei hat das LG vorrangig geprüft, ob der Rechtsstreit überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt und dies zu Recht mit der Begründung verneint, dass dem der Grundsatz der Staatenimmunität entgegenstehe. Die Frage, ob die Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Staatenimmunität eröffnet ist und sich das nationale Gericht mit einer Klage gegen einen anderen Staat befassen darf, ist vor der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit zu prüfen (BGH, NJW 2016, 1659<sup>3</sup> juris Rz. 11; OLG Schleswig, WM 2017, 285 [287]<sup>4</sup>; OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz.14 und OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 61 jew. u. Hinw. auf die zit. BGH-Entscheidung).

<sup>1</sup> IPRspr. 2016 Nr. 241.

<sup>2</sup> IPRspr. 2016 Nr. 235b.

<sup>3</sup> IPRspr. 2016 Nr. 239.

<sup>4</sup> IPRspr. 2016 Nr. 243.

a) ... Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln (*acta iure gestionis*) genießt (BGH, NJW 2016 aaO juris Rz. 12 sowie OLG Schleswig, WM 2017 aaO jew. u. Hinw. auf BVerfGE 16, 27 [33]<sup>5</sup>; OLG München, MDR 2017, 169<sup>6</sup> Rz. 130 f.; OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 62).

Staatenimmunität besteht aber nach dem als Bundesrecht i.S.v. Art. 25 Satz 1 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht auch heute noch weitgehend uneingeschränkt für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staats darstellen (*acta iure imperii*), soweit der ausländische Staat auf sie nicht verzichtet ...

Für die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit ist nicht entscheidend auf Motiv oder Zweck des staatlichen Handelns und auch nicht auf einen erkennbaren Sachzusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben des Staats abzustellen. Entscheidend ist die Rechtsnatur der jeweiligen staatlichen Handlung. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BGH, NJW 2016 aaO Rz. 14; OLG Schleswig, WM 2017 aaO; OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 63 je m.w.N.). Dabei ist die Abgrenzung mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen (BVerfG, NJW 2014, 1723<sup>7</sup> Rz. 21; BGH aaO Rz. 15; *Zöller-Lückemann*, ZPO, 31. Aufl., § 20 GVG Rz. 4 ).

b) Nach diesen dargelegten Grundsätzen steht der Klage der Grundsatz der Staatenimmunität entgegen ...

Zwar ist die Ausgabe von Staatsanleihen zur Finanzierung des Staatshaushalts der privatrechtlichen Tätigkeit des beklagten Staats zuzuordnen, weil es nicht – wie ausgeführt – auf den Zweck des Handels ankommt. Der Staat nimmt insoweit keine Sonderrechte für sich in Anspruch, sondern ist vielmehr wie ein privates Unternehmen, das zur Unternehmensfinanzierung unter Hilfestellung von Banken Unternehmensanleihen ausgibt, auf dem Kapitalmarkt tätig.

Andererseits ist festzustellen, dass die Bekl. durch den Zwangsumtausch und dem damit verbundenen Schuldenschnitt auf der Grundlage eines Gesetzes (Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012) und des darauf bezogenen Beschlusses des ... Ministeriums sowie der Anweisung der ... Zentralbank hoheitlich tätig war, mithin ein Sonderrecht des Staats in Anspruch genommen bzw. Hoheitsgewalt des Staats eingesetzt hatte.

Die Bekl. hat durch den Einsatz hoheitlichen Handels eine Einwendung (i.w.S.) hins. des zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs aus den Staatsanleihen geschaffen oder zu schaffen versucht; insoweit geht es eindeutig um hoheitliches Handeln, das – nach dem Ausgeführt – grundsätzlich der Staatenimmunität unterliegt.

aa) Ob der Grundsatz der Staatenimmunität einer Klage auch entgegensteht, wenn der Kläger nach einem hoheitlichen Eingriff der hier vorliegenden Art auf den ursprünglichen Staatsanleihen gestützte Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend macht, wurde vom BGH in seinem Urteil vom 8.3.2016 (NJW 2016 aaO Rz. 18) mit Rücksicht auf die dort zu entscheidende Fallkonstellation ausdrücklich offengelassen.

<sup>5</sup> IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

<sup>6</sup> IPRspr. 2016 Nr. 69.

<sup>7</sup> IPRspr. 2014 Nr. 154c.

Der BGH hat in seiner Entscheidung (aaO) explizit darauf hingewiesen, dass die Kläger im dortigen Verfahren sich nicht auf Ansprüche aus den erworbenen Schuldverschreibungen oder auf Ersatzansprüche wegen der Nichterfüllung stützen, sondern auf die ‚Nichterfüllung von Besitz- und Eigentumsansprüchen‘, die ihre Grundlage im Zwangsumtausch der Anleihen finden. Unter diesen Umständen sei kein potenziell haftungsbegründendes, nicht-hoheitliches Verhalten ersichtlich, auf das die Klage zumindest mittelbar gestützt werde.

Das OLG Köln (WM 2016 aaO Rz. 66 ff.) sowie der 13. ZS des OLG Oldenburg (WM 2016 aaO Rz. 15 f.) haben entschieden, dass sich die Beklagte insoweit nicht auf Staatenimmunität berufen könne, soweit die klägerische Partei Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend mache. Diese Gerichte begründen ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, ein einmal als nicht-hoheitlich eingestuftes Rechtsverhältnis könne diesen Charakter grundsätzlich durch spätere Maßnahmen – auch hoheitlicher Natur – nicht mehr verlieren; die Beklagte sei nicht anders zu behandeln als jeder Schuldner einer privaten Forderung, der sich darauf beruft, seine Verbindlichkeit sei durch Gesetz oder andere hoheitliche Maßnahmen erloschen. Die zum Zwangsumtausch führenden Maßnahmen des Gesetzgebers nähmen dem Grundverhältnis, auf das die Klage gestützt sei, nicht seine fiskalische Natur (OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 16; OLG Köln, WM 2016, 1090 Rz. 67–69 m.w.N.).

Demgegenüber haben das OLG Schleswig (WM 2017 aaO [289]) und diesem folgend das OLG München (MDR 2017 aaO Rz. 146 ff.) die gegenteilige Auffassung vertreten und auch mit Blick auf vertragliche Erfüllungs- bzw. Nichterfüllungsansprüche die Berufung auf die Staatenimmunität zugelassen.

Dabei haben diese Gerichte überzeugend darauf abgestellt, dass der Streit der Parteien die rechtliche Wirksamkeit des Hoheitsakts, nämlich des Zwangsumtauschs mit Schuldenschnitt, betrifft.

Der Senat folgt der letztgenannten Auffassung.

Rechtsdogmatisch mag zwar zunächst einiges für die Auffassung des OLG Köln sowie des 13. ZS des OLG Oldenburg sprechen, das Klagebegehren als rein zivilrechtlich zu qualifizieren; denn die Zulässigkeit der Klage beurteilt sich grundsätzlich nach dem dem Gericht unterbreiteten Streitgegenstand, also nach dem im Klageantrag zum Ausdruck kommenden Begehren des Klägers mit dem vorgetragenen Lebenssachverhalt. Die hier geltend gemachten Erfüllungsansprüche aus den Staatsanleihen stellen – wie ausgeführt – an sich zivilrechtliche Ansprüche dar.

Eine allein maßgebende Betrachtung des Streitgegenstands ist aber dann nicht überzeugend, wenn ersichtlich der zu entscheidende Streit der Parteien maßgebend von der Beurteilung eines Hoheitsakts eines fremden Staats abhängt.

In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es auch und entscheidend um das Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012 (...) und die daran anknüpfenden staatlichen Maßnahmen, die den Umtausch der Staatsanleihen und infolgedessen die Verringerung der Schuld ermöglichte. Wenn der emittierende Staat seine Hoheitsgewalt aber dazu benutzt, durch eine einzelne und konkrete Norm sowie weitere Verwaltungsmaßnahmen die Ausgestaltung der emittierten Staatsanleihen gezielt zu beeinträchtigen, so kann sein Handeln in Ausübung hoheitlicher Rechte nicht von seinem Handeln als (mögliche) Vertragspartei getrennt werden. In diesem Fall macht der vertragsschließende Staat von seiner Hoheitsgewalt unmittelbar in Bezug auf den Vertrag

Gebrauch, und zwar als Herr über das Vertragsstatut und über die vertraglichen Ausgestaltung (vgl. OLG Schleswig, WM 2017 aaO [289 f.]; BGH, NJW 2016 aaO Rz. 25).

Ein solches Tätigwerden liegt hier vor. Die Bekl. hat einseitig, rückwirkend und bindend die Emissionsbedingungen der Staatsanleihen – durch hoheitlichen Akt – geändert, indem sie eine Umschuldungsklausel eingefügt hat, die es erlaubte, der Minderheit von Wertpapierinhaberinnen und -inhaber vorzuschreiben, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen.

Dieser Argumentation steht die Entscheidung des EuGH vom 11.6.2015 (Stefan Fahnenbrock u.a. *./. Hellenische Republik*, Rs C-226/13, ECLI:EU:C:2015:383) – wie das OLG Schleswig (WM 2017 aaO [290]) zutreffend ausführt – nicht entgegen. Der EuGH vertritt zwar auch die Auffassung, der Erlass des Gesetzes Nr. 4050/2012 habe nicht zu unmittelbaren und sofortigen Änderungen der finanziellen Bedingungen der betreffenden Staatsanleihen (Wertpapiere) geführt; diese Änderungen hätten erst im Anschluss an eine Entscheidung einer Mehrheit der Anleiheinhaber auf der Grundlage der durch dieses Gesetz in die Emissionsverträge eingefügten Umtauschklausel erfolgen sollen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass diese Entscheidung erst durch das Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012 und den Beschluss des Ministerrates vom 9.3.2012, aufgrund derer die Mehrheitsentscheidung der Gläubiger allgemeinverbindlich wurde, Wirkung gegenüber den Gläubigern entfaltete, die – wie der Kl. – der Änderung der Anleihebedingungen nicht zugestimmt hatten. Ohne diese hoheitlichen Maßnahmen wäre die Mehrheitsentscheidung der Gläubiger für die überstimmte Minderheit privatrechtlich wirkungslos geblieben. In einer rein zivilrechtlichen Beziehung unter Privatrechtssubjekten ist eine solche einseitige Abänderung von Vertragsbedingungen ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich (OLG Schleswig, WM 2017 aaO).

Ein fiskalisches Handeln ergibt sich schließlich auch nicht wegen der tatsächlich erfolgten Ausbuchung der Wertpapiere durch die ... Zentralbank. Denn die tatsächlich erfolgte Ausbuchung war nur die Umsetzung der gegenüber der Minderheit wirkenden hoheitlichen Maßnahmen .... (BGH, NJW 2016 aaO Rz. 23 u. Hinw. auf OLG Schleswig, ZIP 2015, 1253<sup>8</sup>).

Zutreffend ist zwar, dass die geltend gemachten Ansprüche aus dem als nicht-hoheitlich zu qualifizierenden Grundverhältnis herrühren, allerdings stützt der Kl. seine Ansprüche auch insoweit gerade darauf, dass der erfolgte Zwangsumtausch „rechtswidrig“ war und er aus diesem Grund weiterhin Erfüllungsansprüche aus den urspr. Staatsanleihen hat. Noch deutlicher wird dieser enge Zusammenhang zwischen dem Grundverhältnis und dem unstreitig hoheitlichen Handeln durchgesetzt bei den ebenfalls geltend gemachten Schadensersatzansprüchen gemäß § 280 I BGB. Insofern rügt der Kl. gerade das hoheitliche Handeln der Bekl. als die vertragliche Pflichtverletzung (OLG Schleswig, WM 2017 aaO).

Letztlich geht es hier um die Frage, ob sich der ... Staat als Bekl. für dieses Gesetz und darauf bezogene hoheitliche Ausführungshandlungen in einem Rechtsstreit vor deutschen Gerichten verantworten muss. Das aber ist zu verneinen, denn dadurch ist der Grundsatz der Staatenimmunität unmittelbar berührt (OLG Schleswig, WM 2017 aaO [290] Rz. 45).

<sup>8</sup> IPRspr. 2014 Nr. 163.

Wenn einem deutschen Gericht und damit auch dem Senat die Befugnis für eine Prüfung des ausländischen Hoheitsakts fehlt, gilt dies umfassend.

Ausgeschlossen ist dann nicht nur die Prüfung des Hoheitsakts nach deutschem Recht, sondern auch die Prüfung nach ... Recht, europäischem Recht oder den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention. Eine Prüfungskompetenz des staatlichen Hoheitsakts kommt dann allenfalls allein den ... Gerichten zu, eventuell auch dem EuGH und dem EGMR, wenn eine Prüfung des ... Gesetzes und darauf beruhender hoheitlicher Ausführungsakte anhand europäischen Rechts und des Rechts der MRK erforderlich ist.

Wenn aber nach alledem insgesamt eine Kognitionsbefugnis des angerufenen Gerichts hinsichtlich des hoheitlichen Eingriffs in Bestand und Inhalt der vom Kl. geltend gemachten Ansprüche nicht besteht, spricht alles dafür, die Klage als unzulässig abzuweisen ...

... Nur dadurch ist mangels entsprechender materieller Rechtskraftbindung gewährleistet, dass der Kl. erneut Klage erheben kann vor einem ... Gericht (das auch die gebotenen europarechtlichen Prüfungen vornehmen bzw. veranlassen könnte), um die Rechtmäßigkeit des staatlichen Hoheitsakts überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit dürfte ihm verwehrt sein, wenn ein deutsches Gericht die Klage als unbegründet abweisen und die Entscheidung rechtskräftig würde ...

Die Klage ist demnach – da eine Entscheidung nicht ohne die Beurteilung staatlichen, hoheitlichen Handelns des beklagten Staats möglich ist – unzulässig ...

bb) Hinsichtlich der hilfsweisen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird in der Rspr. (vgl. dazu BGH, NJW 2016, 1659 [aaO] m.w.N. aus der oberrichtlichen Rspr.; OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 71 ff.) – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung vertreten, dass sich die Bekl. berechtigterweise auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen kann.

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche werden auf den zwangsweise erfolgten Umtausch der Staatsanleihen gestützt ... Hierbei handelt es sich jedoch eindeutig um eine hoheitliche Maßnahme der Bekl. Die tatsächlich erfolgte Ausbuchung der dematerialisierten Wertpapiere durch die ... Zentralbank erlaubt keine andere Beurteilung; sie erfolgte nur in Umsetzung der gegenüber der – nicht zustimmenden – Minderheit der Gläubiger wirkenden hoheitlichen Maßnahmen und kann nicht isoliert von diesen beurteilt werden.

Es geht mithin nicht um die Rechtsnatur der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich zur Ausbuchung der Staatsanleihen führten (BGH, NJW 2016 aaO Rz. 17 m.w.N.). Gegenstand des Rechtsstreits ist die Regelung der Bekl. (Änderung der Anleihebedingungen) zur Ermöglichung einer Gläubigerentscheidung zum Zwangs-umtausch mit qualifizierter Mehrheit (*collective action clause*) und nicht die nachfolgende Einziehung/Umbuchung der Anleihen. Die Natur dieser Regelung ist als hoheitliche Handlung der Bekl. zu qualifizieren.

Damit ist eine Überprüfung des ... Gesetzes Nr. 4050/2012 als Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit durch deutsche Gerichte entzogen. Gleches gilt für die auf diesem Gesetz beruhenden staatlichen Ausführungsakte.

Entgegen der Annahme des Kl. hilft ihm auch nicht die Heranziehung des Grundsatzes vom ordre public weiter.

Art. 6 EGBGB (ordre public) ist hier bereits nicht einschlägig, weil es nicht um die Frage der Anwendung oder Nichtanwendung ... Rechts in Deutschland nach den Regeln des nationalen Privatrechts geht, sondern um ein ... Gesetz, das in ... angewendet wird bzw. wurde. Die Prüfung dessen Vereinbarkeit mit höherem Recht ist jedoch nicht nach Art. 6 EGBGB (ordre public) zu beurteilen, sondern unterliegt der Staatenimmunität (OLG Schleswig, ZIP 2015 aaO Rz. 89 f.; OLG München, MDR 2017 aaO Rz. 154).

Zudem scheidet eine Korrektur über Art. 6 EGBGB (ordre public) auch deshalb aus, weil keine Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts feststellbar ist. Es liegt nämlich keine entschädigungslose Enteignung vor, und auch in der deutschen Gesetzgebung ist die Reduzierung von Überschuldungen zulasten der Gläubiger ausdrücklich vorgesehen (OLG Frankfurt, Urt. vom 18.9.2014 – 16 U 41/14 Rz. 43) ...

c) Die Bekl. hat nicht auf ihre Staatenimmunität verzichtet ...

Für einen Verzicht auf die Staatenimmunität ist hier nichts ersichtlich ...

Ein Verzicht folgt ferner weder aus völkerrechtlichen Übereinkommen, noch ergibt er sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl. II 1990 34 ff.), das nach dem Stand vom 27.5.2014 bislang nur von acht Mitgliedstaaten des Europarats, nicht jedoch von der Bekl. ratifiziert wurde (...), entfaltet dieser gegenüber keine Wirkung. Deshalb sind die in diesem Übereinkommen festgelegten Verzichtsmöglichkeiten vorliegend ohne Bedeutung.

Auch die Vereinten Nationen haben am 2.12.2004 ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Resolution 59/38) verabschiedet, das zur Unterzeichnung ausliegt. Das Abkommen ist bislang nicht in Kraft getreten, da es mindestens von 30 Staaten ratifiziert werden muss, gegenwärtig aber nur von 13 Staaten ratifiziert wurde (OLG Schleswig, ZIP 2015 aaO Rz. 82 f.).

Ein Verzicht auf die Staatenimmunität ergibt sich auch nicht nach den genannten allgemeinen Grundsätzen. Im gerichtlichen Verfahren hat die Bekl. einen solchen Verzicht nicht erklärt, sondern sich im Gegenteil auf ihre Staatenimmunität berufen.

## *2. Internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit deutscher Gerichte*

Soweit sich die Bekl. hins. der vertraglichen Erfüllungsansprüche und der Schadensersatzansprüche des Kl. auf den Einwand der Staatenimmunität berufen kann, kommt es auf die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht mehr an (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.).

Ist ein nationales Gericht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der EuGVO mit einer Klage gegen einen anderen Mitgliedstaat oder dessen Organe befasst, so hat es vor der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit zunächst zu prüfen, ob die Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Staatenimmunität gegeben ist. Immer dann, wenn es an der Gerichtsbarkeit wegen Immunität des beklagten Staats fehlt, ist auch die EuGVO sachlich unanwendbar (OLG Schleswig, ZIP 2015 aaO Rz. 94 m.w.N.; BGH, NJW 2016 aaO Rz. 11).

Wenn entgegen der hier vertretenen Auffassung mit den o.a. Entscheidungen des 13. ZS des OLG Oldenburg und des OLG Köln angenommen würde, dass nicht bereits der Grundsatz der Staatenimmunität der vorliegenden Klage entgegensteht,

wäre – worauf der Senat nur vorsorglich und hilfweise hinweist – für die vom Kl. geltend gemachten vertraglichen Erfüllungsansprüche die deutsche internationale Gerichtsbarkeit und örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht eröffnet. Gleichermaßen gilt, soweit der Kl. Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. geltend macht.

Der Senat ist nicht nach § 513 II ZPO daran gehindert, die internationale Zuständigkeit zu überprüfen. Diese Vorschrift bezieht sich nämlich nicht auf die internationale Zuständigkeit (OLG Schleswig, WM 2017 aaO [291] u. Hinw. auf BGH, WM 2004, 376<sup>9</sup> Rz. 12 und WM 2015, 819<sup>10</sup> Rz. 14).

Die Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit des von dem Kl. angezogenen LG Oldenburg ist nach den Vorschriften der EuGVO zu beurteilen. Diese Verordnung ist gemäß Art. 66 I EuGVO auf den vorliegenden Fall anzuwenden, weil das Verfahren, um das es vorliegend geht, nach dem 10.1.2015 eingeleitet wurde. Die Klage vom 22.12.2015 wurde am 28.12.2015 beim LG Oldenburg eingereicht.

Die in Betracht kommenden Vorschriften gemäß Art. 7 Nrn. 1, 2 sowie Art. 17 I, 18 I EuGVO bestimmen nicht nur die internationale, sondern auch – unter Verdrängung nationaler Vorschriften – die örtliche Zuständigkeit (OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 20; OLG Schleswig, WM 2017 aaO).

Es kann offen bleiben und bedarf keiner Entscheidung, ob überhaupt der Anwendungsbereich der EuGVO eröffnet ist, weil es sich um eine Zivil- und Handelssache i.S.v. Art. 1 I EuGVO handelt (vgl. OLG Schleswig, WM 2017 aaO [291]).

Jedenfalls ist eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach dem EuGVO nicht gegeben.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Oldenburg ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 17 I lit. c, 18 I EuGVO ...

Ein Vertragsschluss zwischen den Parteien des Rechtsstreits kann ... nicht angenommen werden (ebenso OLG Schleswig, WM 2017 aaO [292]; OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 23 ff.; OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 85 ff.).

Selbst wenn man im Sinne des Kl. unterstellt, dass er – von der Bekl. bestritten – letztlich Inhaber der Klage zugrunde liegenden (ursprünglichen) Staatsanleihen geworden war, so hat er diese jedenfalls nicht unmittelbar durch Vertrag von der Bekl. erworben, sondern über (mindestens) einen Intermediär ...

Der unter Berücksichtigung des eigenen Sachvortrags des Kl. erfolgte Erwerb der Staatsanleihen von einem der Träger (unmittelbar oder über einen Zwischenerwerber) kann nicht zur Anwendung des Art. 17 EuGVO führen. Denn der EuGH hat entschieden, dass das Erfordernis eines Vertragsschlusses zwischen einem – klagenden – Verbraucher und einem – beklagten – beruflich oder gewerblich – Handelnden nicht erfüllt ist, wenn der beruflich oder gewerblich Handelnde aufgrund einer Kette von Verträgen bestimmte Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verbraucher hat (OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 25 u. Hinw. auf EuGH, Urt. vom 28.1.2015 – Harald Kolassa ./ Barclays Bank PLC, Rs C-375/13, NJW 2015, 1581 Rz. 28–30). Nichts anderes kann für die hier zu beurteilende Konstellation gelten, in der die maßgeblichen Verpflichtungen der Bekl. zunächst im ‚System‘ im Verhältnis zu den ‚Trägern‘ entstanden sind und die entspr. Rechte erst dann auf Dritte (Investoren) übertragen wurden (OLG Oldenburg, WM 2016 aaO).

<sup>9</sup> IPRspr. 2003 Nr. 149.

<sup>10</sup> IPRspr. 2015 Nr. 225.

Das LG Oldenburg ist auch nicht gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts) international und örtlich zuständig ...

Der Erfüllungsort ist nach dem kollisionsrechtlich anwendbaren materiellen Recht zu bestimmen; das ist hier nach den Anlagebedingungen das ... Recht. Unstreitig ist auch, dass nach der dispositiven Vorschrift des Art. 321 des ...-ZGB der Wohnort des Gläubigers der Erfüllungsort für eine Geldschuld ist.

Aufgrund der vorhandenen Umstände führt dies jedoch nicht zu einem Erfüllungsort und Gerichtsstand in Deutschland ...

Die Ausgabe der Staatsanleihen wurde ... im Rahmen des Girosystems der ... Zentralbank vollzogen. [...] Damit waren im Verhältnis der Bekl. zu den Ersterwerbenden Systemteilnehmern (*primary dealers*) die wechselseitigen Verpflichtungen innerhalb des Girosystems der ... Zentralbank und damit an deren Sitz zu erfüllen (OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 99; OLG München, MDR 2017 aaO Rz. 167 f.).

Der Kl. hat die geltend gemachten Forderungen allenfalls im Wege der Übertragung erworben, es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die gewerbliche Niederlassung auch nur eines einzigen Trägers im Bezirk des LG Oldenburg liegen würde oder gelegen hätte.

Der gemäß Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO an einen vertraglichen Erfüllungsort geknüpfte Gerichtsstand kann indessen nicht durch Übertragung der Forderung verändert werden; eine abweichende Sichtweise wäre mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands nicht zu vereinbaren (s. dazu OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 35 ff.; OLG Köln, WM 2016 aaO Rz. 101 ff., OLG München, MDR 2017 aaO Rz. 156 ff. /169).

Es ist davon auszugehen, dass für das Verhältnis zwischen dem beklagten Staat als Anleiheschuldner und den Trägern als Ersterwerber der Anleihen allein die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts am Sitz der ... Zentralbank als Verwalterin des Systems sinnvoll ist (OLG München, MDR 2017 aaO Rz. 172 u. Hinw. auf OLG Oldenburg, WM 2016 aaO Rz. 41 f.).

Die Landgerichte Oldenburg oder Frankfurt a.M. (vgl. den hilfweise gestellten Antrag auf Verweisung durch den Kl.) sind auch nicht im Hinblick auf eine unerlaubte Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVO international und örtlich zuständig, und ein Gerichtsstand ergibt sich auch nicht gemäß § 32 ZPO. Wenn überhaupt ein nationaler Gerichtsstand eröffnet wäre, dürfte es ein anderer nationaler Gerichtsstand sein, nämlich der des ... Staats ...

.... Der Ort, an dem das schädigende Ereignis i.S.v. Art. 7 Nr. 2 EuGVO eingetreten ist, würde zu weit ausgelegt, wenn danach jeder Ort erfasst werden würde, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat (OLG Hamm, NZG 2015, 1033<sup>11</sup> Rz. 49). Vorliegend liegt weder der Handlungsort noch der Erfolgsort i.S.d. Art. 7 Nr. 2 EuGVO a.F. in Deutschland ...

Schließlich besteht auch ein Gerichtsstand nach § 32 ZPO nicht.

Vorrangig kommt bei der Frage der internationalen Zuständigkeit das Recht der EU sowie das völkerrechtliche Vertragsrecht zur Anwendung. Die EuGVO verdrängt das nationale Recht auch dann, wenn es mit der Verordnung inhaltlich übereinstimmt. Die Regelung des § 32 ZPO ist deshalb subsidiär.

<sup>11</sup> IPRspr. 2014 Nr. 218.

Selbst wenn man auf § 32 ZPO abstellen wollte, ist nach dieser Vorschrift für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Der Begehungsort im Sinne dieser Vorschrift befindet sich jedoch nicht in Deutschland, sondern in der ... Republik (vgl. dazu auch OLG Schleswig, ZIP 2015 aaO Rz. 117 ff.).“

**238.** *Sondergesandte oder Sonderbotschafter ausländischer Staaten (hier: der Demokratischen Republik São Thomé e Príncipe) können sich im Hinblick auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der Bundesrepublik nicht auf Immunität berufen. [LS der Redaktion]*

AG Dresden, Beschl. vom 30.5.2017 – 504 M 5221/17: Unveröffentlicht.

**239.** *Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für die Prüfung der Wirksamkeit einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung eines zivilen „bewaffneten“ Wachmanns bei den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (British Forces Germany) in einer Dienststelle in Deutschland nach Maßgabe von Art. 56 VIII 2 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3.8.1959 (BGBl. 1961 II 1183, 1218; mit Unterzeichnungsprotokoll vom 3.8.1959 (BGBl. 1961 II 1313) gegeben. [LS der Redaktion]*

BAG, Urt. vom 27.7.2017 – 2 AZR 476/16: AP Nr. 213 zu § 1 KSchG; NZA 2018, 234. Leitsatz in BB 2018, 116.

**240.** *Ein ausländischer Staat unterliegt in Bezug auf eine Kündigungsschutzklage nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Vertragsinhalt auch konsularische Tätigkeiten obliegen haben. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie häufig oder in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer solche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt hat.*

BAG, Urt. vom 14.12.2017 – 2 AZR 216/17: RIW 2018, 307; MDR 2018, 683; AP Nr. 14 zu § 20 GVG; NZA 2018, 739. Leitsatz in: AuR 2018, 256; BB 2018, 819. Bericht in NJW 2018, 1997.

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Königreich Spanien hins. der vorliegenden Klage der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Die Kl. ist span. Staatsangehörige und war seit April 2008 bei einem span. Generalkonsulat als „Verwaltungshilfsangestellte“ beschäftigt. Zum Aufgabengebiet der Kl. gehörten nach der Stellenbeschreibung die für einen kaufmännischen Gehilfen typischen Tätigkeiten, Sekretariatsaufgaben, Postein- und -ausgang, Erledigung von Korrespondenz, telefonische Beratung sowie Aufgaben, die ihr vom Leiter der konsularischen Vertretung anvertraut werden. Ende Februar/Anfang März 2014 erhielt die Kl. die Anweisung, die Abteilung Standesamt und Gerichtliche Angelegenheiten sowie die Visaabteilung des Generalkonsulats zu unterstützen. Die Kl. verweigerte die Übernahme dieser Tätigkeiten. In einem daraufhin vom beklagten Königreich gegen die Kl. eingeleiteten Disziplinarverfahren wurde entschieden, diese mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst zu entlassen. Die Kl. hat gegen das entspr. Schreiben vom 14.10.2014 erfolglos Widerspruch eingelegt.

Mit ihrer am 29.10.2014 beim ArbG eingegangenen Klage hat sich die Kl. gegen eine ihres Erachtens mit dem Schreiben vom 14.10.2014 erklärte Kündigung gewandt. Das ArbG hat die Klage nach Anordnung der abgesonderten Verhandlung für zulässig erachtet. Das LAG hat die dagegen gerichtete Berufung des beklagten Königreichs zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt dieses seinen Klageabweisungsantrag weiter.